

Beschwerdeverfahren

Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

1. Hintergrund und Zweck

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) in Kraft getreten.

Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen sowie entlang der unternehmerischen Lieferkette zu verbessern. Dazu schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Unter anderem verlangt das LkSG, dass Unternehmen über ein angemessenes Beschwerdeverfahren verfügen müssen, über das sich sowohl interne (also Mitarbeitende) als auch externe Personen (wie etwa Lieferanten) an das Unternehmen wenden können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entlang der Lieferkette des Unternehmens hinzuweisen. Zudem müssen Unternehmen eine Verfahrensordnung veröffentlichen, die das Beschwerdeverfahren näher beschreibt.

2. Welche Funktionen hat das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren soll zwei Funktionen erfüllen:

- Zum einen dient das Beschwerdeverfahren als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschenrechte tatsächlich verletzt oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommt
- Zum anderen können Unternehmen bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Rechtsgutverletzungen über das Beschwerdeverfahren auf diese Missstände aufmerksam gemacht werden. In der Folge kann das Unternehmen dann wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen.

3. Für wen gilt diese Verfahrensordnung.

Diese Verfahrensordnung gilt für die BERDING BETON GmbH sowie für ihre verbundenen Unternehmen. Im Folgenden fassen wir diese als BERDING BETON zusammen.

4. Was kann gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren kann dazu genutzt werden, BERDING BETON auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang ihrer Lieferkette hinzuweisen. Der Begriff der Lieferkette ist dabei weit gefasst und umfasst sowohl die unmittelbaren Lieferanten von BERDING BETON als auch die mittelbaren Lieferanten, also die

„Lieferanten der Lieferanten“. Zu den relevantesten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zählen die folgenden:

- Alle Formen von Sklaverei, von wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Zwangs- oder Kinderarbeit
- Gefährdung oder Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften, etwa durch ungenügende Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen oder ungenügende Ausbildung und Unterweisung
- Die Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Unbegründete Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften
- Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung oder Entsorgung von Abfällen

Diese Aufzählung ist der besseren Übersicht halber nicht abschließend. Wenn Sie auf Risiken oder Verletzungen hinweisen wollen, ist es im Zweifel besser, den Hinweis abzugeben und die Beurteilung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, BERDING BETON zu überlassen.

5. Wer kann das Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen?

Das Beschwerdeverfahren kann zunächst von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von BERDING BETON in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus steht es auch externen Personen offen, etwa unseren unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, steht es frei, das Beschwerdeverfahren zu nutzen.

Wenn Sie das Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen, ist dies für Sie mit keinerlei Kosten verbunden.

6. Wohin kann ich mich mit meiner Beschwerde wenden?

Bei BERDING BETON ist der Menschenrechtsbeauftragte [*Herr/Frau Vorname Name*] für die Einführung und Überwachung der Vorgaben aus dem LkSG verantwortlich. Er nimmt somit auch Ihre Hinweise auf und geht diesen nach.

Den Menschenrechtsbeauftragten erreichen Sie per Mail unter: lksg@berdingbeton.de

Wenn Sie Ihre Beschwerde lieber vertraulich/anonym abgeben möchten, können Sie dies über unsere interne Meldestelle tun:

LINK

Die Inanspruchnahme der Meldestelle ist für Sie mit keinerlei Kosten verbunden.

BERDING BETON garantiert Ihnen, dass Sie ihre Beschwerde über die interne Meldestelle vollständig anonym abgeben können und aus den gespeicherten Daten keine Rückschlüsse auf Ihre Identität gezogen werden können.

7. Bin ich vor Benachteiligungen geschützt, wenn ich eine Beschwerde einreiche?

Ja, das sind Sie! Das ist eine gesetzliche Vorgabe, hinter der BERDING BETON mit voller Überzeugung steht. BERDING BETON wird Benachteiligungen in welcher Form auch immer nicht hinnehmen, gegebenenfalls wird BERDING BETON rechtlich gegen den- oder diejenige(n) vorgehen, der/die Sie wegen Ihrer Beschwerde benachteiligt.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist entsprechend geschult und geht Ihrer Beschwerde unparteiisch und unabhängig nach. Dabei ist er nicht an Weisungen gebunden. All dies garantiert einen professionellen Umgang mit Ihrer Beschwerde, der das Risiko einer versehentlichen Preisgabe Ihrer Identität gegenüber Unbefugten und damit auch das Risiko einer Benachteiligung minimiert.

Gerne können Sie auch nach Abschluss des Verfahrens Kontakt mit dem Menschenrechtsbeauftragten halten, um sicherzustellen, dass Sie auch im Nachgang nicht benachteiligt werden.

8. Wie geht es weiter, nachdem ich eine Beschwerde abgegeben habe?

Der Eingang Ihrer Beschwerde wird Ihnen durch den Menschenrechtsbeauftragten der BERDING BETON bestätigt.

Unmittelbar danach prüft der Menschenrechtsbeauftragte, ob das Thema Ihrer Beschwerde in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Falls diese Prüfung negativ ausfällt, erhalten Sie eine Information mit einer kurzen Begründung.

Fällt Ihre Beschwerde in den Anwendungsbereich des Gesetzes, werden Sie zeitnah über die nächsten Schritte, den wahrscheinlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens und Ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung informiert.

Bei Bedarf wird der Menschenrechtsbeauftragte zudem mit Ihnen den Sachverhalt näher erörtern, um Ihre Beschwerde besser zu verstehen. Dabei wird auch besprochen, welche Erwartungen Sie in Bezug auf mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen haben.

Im Falle der anonymen Beschwerdeabgabe Ihrerseits erfolgt die Erörterung auch weiterhin vollständig anonym über das von uns zur Verfügung gestellte Portal.

Sofern angebracht wird der Menschenrechtsbeauftragte Ihnen optional ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten. Hierbei wird BERDING BETON versuchen, mit Hilfe eines neutralen und vermittelnden Dritten eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Sofern das Verfahren zur optionalen Streitbeilegung nicht in Betracht kommt oder scheitert und sich Ihre Beschwerde als begründet erweist, wird gemeinsam mit Ihnen ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Im Falle eines unbegründeten Hinweises erhalten Sie eine Zusammenfassung der Gründe.

Im Falle einer begründeten Beschwerde werden anschließend die vereinbarten Abhilfemaßnahmen umgesetzt und nachverfolgt.

Das Ergebnis wird mit Ihnen abschließend evaluiert und das Verfahren dann damit beendet.

9. Abschließende Bestimmungen

a. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Dabei fließen Erkenntnisse und identifizierte Verbesserungspotentiale aus den bisher eingegangenen Beschwerden und den zugehörigen Verfahren sowie aus den durchgeführten Risikoanalysen ein. Die Handreichung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Beschwerdeverfahren wird berücksichtigt.

b. Sprachen

Diese Verfahrensordnung wird zunächst in Deutsch, Englisch und Niederländisch erlassen. Weitere Sprachen folgen, nachdem die Risikoanalyse weitere relevante Sprachen bzw. Zielgruppen identifiziert hat.

c. Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der BERDING BETON veröffentlicht.